

Satzung der AnStifter

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die AnStifter – InterCulturelle Initiativen“. Er ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Vereinsregisternummer 4906 eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Ziff. 7 AO);
 - b. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (§52 Abs. 2 Ziff. 10 AO);
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs. 2 Ziff. 13 AO);
 - d. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. (§52 Abs. 2 Ziff. 24 AO);
 - e. die allgemeine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 Abs. 2 Ziff. 25 AO)
 - f. die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Ziff. 5 AO).
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. die Verleihung des Stuttgarter FriedensPreises;
 - b. Vorträge, Podiumsdiskussionen und Tagungen zu verschiedenen gesellschaftlich relevanten und aktuellen Themen;
 - c. die Unterstützung von Aktivitäten und Initiativen, die der Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins im Sinne geistiger Offenheit dienen und somit eine lebendige Demokratie fördern;
 - d. Studienreisen, die ein interkulturelles und tolerantes Gesellschaftsverständnis fördern;
 - e. Hilfe für Geflüchtete (Hilfe zur Selbsthilfe, Thematisierung des Umgangs mit Geflüchteten hierzulande);
 - f. Gedenken an NS-Opfer und Friedensarbeit (Beteiligung an Projekten der Friedensbewegung, Förderung des Austausches zwischen Menschen verschiedener kultureller oder historischer Hintergründe).

3. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Die parteipolitische Betätigung und Unterstützung von Kandidat*innen oder Listenverbindungen durch den Verein wird ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge müssen formlos schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann die nächste Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes auf Antrag eines Vereinsmitglieds aufheben.
3. Die Aufnahme in den Verein wird in einer Mitgliederliste dokumentiert.
4. Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitgliedern oder sonstigen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste gemäß untenstehendem § 5 Abs. 2.
7. Der Austritt ordentlicher Mitglieder aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
2. Ist ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand, so wird es aus der Mitgliederliste gestrichen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand (Steuerungsgruppe).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
3. Beschlussvorlagen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.
4. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c. die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f. die Auflösung des Vereins,
 - g. die gestellten Anträge.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem*einer Versammlungsleiter*in, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Änderung des Satzungszwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Protokollführer*in und dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und im Amt bleiben, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

2. Der Vorstand arbeitet gleichberechtigt und teilt sich die Vorstandsarbeit untereinander auf. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
3. Der Vorstand führt im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren, sofern dieses Recht nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
5. Von den Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle angefertigt, die für die Vereinsmitglieder einsehbar sind.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands vertritt gemeinsam den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt hierzu. Reisekosten-Erstattung erfolgt nach den Regelungen des BRKG.

§ 9 Erweiterter Vorstand (Steuerungsgruppe)

1. Der erweiterte Vorstand (Steuerungsgruppe) besteht aus dem gewählten Vorstand sowie höchstens 40 ordentlichen Mitgliedern einschließlich etwaiger Ehrenmitglieder, die bereit sind, den Vorstand in seiner Arbeit regelmäßig zu unterstützen.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands (Steuerungsgruppe) beruft der Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel monatlich auf Einladung des Vorstandes oder der Geschäftsführung bzw. Büroleitung und unter Versendung der Tagesordnung zusammen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands gefasst.
5. In finanziellen Belangen besitzt der Vorstand ein Vetorecht.
6. Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Der Austritt aus dem erweiterten Vorstand ist ohne die Wahrung einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die die ordnungsgemäße Führung aller Kassen und Konten des Vereins überprüfen. Die Vorlage des Berichts der Kassenprüfer*innen ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstands.
2. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Brücken bauen. Streit schlichten. Frieden stiften – Stiftung Stuttgarter FriedensPreis“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein werden vom Verein personenbezogene Daten wie der Name, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung des Neumitglieds aufgenommen. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29. Juli 2021

Der Vorstand Eberhard Kögel



E. Kögel